

# **SATZUNG**

## **des Reit- und Fahrvereins Ponyexpress Club e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: **Ponyexpress Club e.V.**

Er hat seinen Sitz in 41379 Brüggen-Bracht (Ortsteil Alst), Alst 68 und wird dem Kreisverband Viersen angehören sowie dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen werden.

Er wurde am 29.12.1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nettetal eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen, insbesondere aus Beiträgen, sind ausschließlich zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen.

#### **Seine besonderen Ziele sind:**

- a) Ausbildung der Jugend und aller interessierten Personen im Reiten und Fahren; einschließlich der alternativen Reitweisen (z.B. Westernreiten), sowie in der artgerechten Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen. Zur Durchführung dieser Ziele werden bei Bedarf entsprechende Interessengruppen gebildet. Die Leiter dieser "IGs" sind Mitglieder des Vorstands.
- b) Durchführung von Pferdeleistungsschauen/Pferdeschauen und anderen reit- und fahr-sportlichen Veranstaltungen.
- c) Er widmet sich den Belangen der Erholung mit den Pferden in der freien Natur und fühlt sich im besonderen Maße dem Umweltschutz verpflichtet.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
  2. Der Verein besteht aus:
    - a) ordentlichen Mitgliedern
    - b) Außerordentlichen Mitgliedern
    - c) Ehrenmitgliedern
- a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
  - b) Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
  - c) Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.
  - c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen
  - d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind
  - e) Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
    - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
    - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
    - die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
  - f) Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet und die Entscheidung veröffentlicht werden.

## **§ 7 Stammmitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis- u. Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nichts anderes besagen.
3. Änderungen der Stammmitgliedschaft von Reitern bzw. Fahrern sind unter Beifügung der gültigen Reiterausweise über das zuständige Verbandsausschussmitglied dem Verband zu melden. Allgemein ist mit der Änderung der Stammmitgliedschaft bei Mannschaftsprüfungen, die eine Stammmitgliedschaft verlangen, eine Wartezeit von zwei Monaten verbunden. In allen übrigen Fällen ist das Datum der Ausstellung des neuen Reiterausweises bzw. der Eintragung über die Änderung der Stammmitgliedschaft im Reiterausweis maßgebend. Dieses Datum muss in jedem Falle aber vor dem Nennungsschluss der betreffenden Schau liegen, es sei denn, dass die Ausschreibungen einen anderen Termin bestimmen. In besonders begründeten Fällen (z.B. Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel) kann die Wartezeit für Mannschaftsprüfungen verkürzt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

### 1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Jugendwart, dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport. Sofern Interessengruppen gemäß § 2.2.a gebildet werden, gehören die Leiter derselben ebenfalls dem Vorstand an. Der Reitlehrer kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins ebenfalls für 2 Jahre. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der Jugendwart kann älter als 21 Jahre sein. Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff B.G.B. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

#### **Dem Vorstand obliegt:**

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Geschäftsführer den laufenden Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften der Versammlungen an. Der Kassierer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung und erstattet den Geschäftsbericht. Der Jugendwart hat die Jugend des Vereins zu betreuen, insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und zum Pferd zu fördern. Die Jugendwarte der Vereine des Kreises wählen den Kreisjugendwart und dessen Stellvertreter. Der Beauftragte für Freizeitreiten und Breitensport hält Verbindung zu dem Kreisbeauftragten für FZR und BRS in allen Angelegenheiten bezüglich des Reitens in der freien Natur.

### 2. Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 8 Tage vorher.
- b) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens 1/3 der Mitglieder vorliegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- c) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

#### **Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

1. Wahl des Vorsitzenden, stellv. Vorsitzenden, Geschäftsführers, Kassierers, und die Bestellung des Reitlehrers.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
4. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
5. Wahl der Rechnungsprüfer.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht; sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag, der im Höchstfall die Hälfte des normalen Mitgliedsbeitrags umfasst.

## **§ 10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Ausgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemand durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Förderung und Pflege der Reiterei zu verwenden hat. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende gleichfalls.

Brüggen Bracht, den 19.07.1994